



Eva-Maria Reuter

Der Unternehmenskaufvertrag als Vertrag zu Gunsten der Arbeitnehmer

Unter besonderer Berücksichtigung
von tariflichen Bezugnahmeklauseln

Einleitung

Ein Blick in die Praxis zeigt die hohe Bedeutung der Unternehmenstransaktionen für das Wirtschaftsleben: In Deutschland waren im Jahr 2006 über 1000 Unternehmenstransaktionen zu verzeichnen,¹ weltweit sogar rund 24.600.² Die Gründe für die Veräußerung eines Unternehmens bzw. Unternehmenseils sind vielfältig. Neben persönlichen Motiven treten insbesondere wirtschaftliche Erwägungen. Der Kauf eines Unternehmens, welches auf einem Spezialgebiet ein bestimmtes Know-how besitzt, ist meist billiger als die Aufbringung der Mittel im eigenen Unternehmen, zumal in der Regel ungewiss ist, ob der Stand der Technik mit der eigenen Entwicklung tatsächlich erreicht werden kann.³ Häufig erfolgt der Kauf oder eine Umstrukturierung eines Unternehmens auch, um die eigene Marktposition weiter auszubauen oder aber auch nur, um sich bestimmten individual- bzw. kollektivrechtlichen Folgen zu entziehen.⁴ Der Unternehmer, der dem immer härter werdenden Wettbewerb standhalten möchte, ist gezwungen, entsprechend zu reagieren. Zudem gilt es zu berücksichtigen, dass der Wettbewerb nicht lediglich auf den nationalen und europäischen Markt beschränkt ist, sondern sich durch die Globalisierung der Weltwirtschaft weitere Herausforderungen für die inländischen Unternehmen stellen.

Nicht selten werden in einem Unternehmenskaufvertrag neben möglichen kauf- und gesellschaftsrechtlichen Angaben auch Feststellungen aufgenommen, die die Rechtsstellung der Arbeitnehmer betreffen.⁵ Hierbei handelt es sich meist nicht lediglich um die Rechtsfolgen des § 613a BGB, sondern es werden weitergehende Feststellungen zu Gunsten der Arbeitnehmer getroffen. Zu nennen sind beispielhaft ein Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen, eine Standortgarantie, die Anwendung eines bestimmten Tarifvertrags und ähnliches. Weshalb die Vertragsparteien überhaupt solche Feststellungen in ihren Kaufvertrag aufnehmen, ist häufig unklar. So ist es z. B. möglich, dass die Vertragsparteien des Veräußerungsgeschäfts lediglich die mit der Veräußerung eintretenden gesetzlichen Rechtsfolgen wiedergeben wollten und hinsichtlich deren Reichweite einem Irrtum unterlegen sind. Anderseits ist es aber auch möglich, dass der Verkäufer aufgrund seiner sozialen Verantwortung selbst auf die vorgenannten Feststellungen bestand, da er verhindern wollte, dass der Erwerber direkt

1 M&A-Geschehen 2006, S. 5.

2 M&A-Geschehen 2006, S. 2.

3 Beisel/Beisel, S. 2, Rn. 6.

4 Siehe zu weiteren möglichen Motiven Beisel/Beisel, S. 2, Rn. 6 ff.; ADW/Arens, § 1, Rn. 29.

5 Hohenstatt/Schramm, NZA 2006, 251.

nach dem Übertragungsgeschäft zu einem „Kahlschlag“ greift und unter Entlassung aller Mitarbeiter das Unternehmen zerstört.⁶ Weiterhin ist denkbar, dass die Vertragsparteien seitens der Arbeitnehmer unter Druck gesetzt wurden, denn eine Unternehmensveräußerung ist für diese immer mit einer erheblichen Unsicherheit verbunden. Es verwundert daher nicht, wenn sich die Betriebsräte und/oder die Gewerkschaften bereits in einem sehr frühen Stadium in die Verkaufsverhandlungen einschalten, um zu erreichen, dass bereits im Unternehmenskaufvertrag bestimmte Feststellungen zu Gunsten der Arbeitnehmerschaft getroffen werden.⁷

Unter Berücksichtigung dieser Überlegungen wird mit der vorliegenden Arbeit untersucht, in welchen Fällen einem Unternehmenskaufvertrag die Eigenschaft als Vertrag zu Gunsten Dritter zukommt und dieser somit geeignet ist, ein eigenes Forderungsrecht der Arbeitnehmer zu begründen. Der Vertrag zu Gunsten Dritter ist im deutschen Recht schon lange anerkannt. Da nahezu jeder Vertragstyp mit drittbegünstigenden Rechten ausgestaltet werden kann, muss dies auch für den Unternehmenskaufvertrag gelten.

Die Annahme eines Unternehmenskaufvertrags als Vertrag zu Gunsten der Arbeitnehmer erscheint jedoch nicht ganz unproblematisch. Dies gilt insbesondere dann, wenn dies aufgrund einer tarifrechtlichen Bezugnahme erfolgt, denn insoweit ergeben sich zahlreiche Folgeprobleme. So stellt sich unter anderem die Frage, wie eine solche Klausel auszulegen ist, insbesondere, ob auf diese die im Rahmen einer arbeitsvertraglichen Bezugnahme entwickelten Auslegungsgrundsätze zur Gleichstellungsabrede übertragen werden können und ob aufgrund der tariflichen Bezugnahme nicht ein Vertrag zu Lasten Dritter gegeben ist, da Tarifverträge zum einen auch zum Nachteil der Arbeitnehmer abgeändert werden und zum anderen auch Pflichten der Arbeitnehmer begründen können. Problematisch ist insoweit, ob für das Vorliegen eines Vertrags zu Lasten Dritter bereits ausreichend sein kann, wenn zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, wie dies generell bei einer Bezugnahme der Fall sein wird, noch ungewiss ist, ob der Tarifvertrag in der Folgezeit zum Nachteil des Arbeitnehmers abgeändert wird oder – anders gesagt – ob alleine die Möglichkeit einer späteren Abänderung des Tarifvertrags zum Nachteil des Arbeitnehmers für eine Verneinung der Drittbegünstigung ausreichend ist. Bejaht man die drittbegünstigende Eigenschaft der unternehmensvertraglichen Bezugnahme, so stellt sich für den Arbeitgeber weiterhin die Frage, wie sich dieser nachträglich davon lösen kann. Zu denken ist insoweit an eine Änderungskündigung, wobei aber fraglich ist, welche Anforderungen an die Zulässigkeit einer solchen zu stellen sind.

6 Ek, Unternehmenskauf und -verkauf, S. 8.

7 Hohenstatt/Schramm, NZA 2006, 25.

ERSTES KAPITEL

Allgemeines zum Unternehmenskauf

A. Arten des Unternehmenskaufvertrags

Bezüglich der Arten des Unternehmenskaufs unterscheidet man zwischen einem Asset Deal (Einzelrechtserwerb) und einem Share Deal (Beteiligungserwerb). Erwirbt der Käufer unmittelbar Rechte, Sachen oder sonstige Vermögenswerte, welche den eigentlichen Wert des Unternehmens bilden, so spricht man von einem Asset Deal.⁸ Die Entscheidung bzw. Abgrenzung dahingehend, ob der Erwerber nur einzelne Wirtschaftsgüter oder vielmehr das Unternehmen als Ganzes bzw. zumindest Teile von diesem (wie einen Betrieb oder Betriebsteil) erwirbt, hat im Wege einer Gesamtbetrachtung zu erfolgen, da nur in den letztge nannten Fällen von einem Unternehmenskauf gesprochen werden kann.⁹ Bei einem Share Deal werden hingegen nur Anteile des Unternehmens übertragen. Gegenstand der Transaktion sind also lediglich die Beteiligungsrechte des Verkäufers an dem Unternehmensträger, wie z. B. Gesellschaftsanteile einer Personengesellschaft, Geschäftsanteile einer GmbH oder Aktien einer AG.¹⁰

B. Form des Unternehmenskaufvertrags

Grundsätzlich bedarf der Unternehmenskaufvertrag keiner bestimmten Form, das heißt, er kann mündlich, schriftlich, per Telefax oder per E-Mail geschlossen werden. Etwas anderes kann jedoch dann gelten, wenn einzelne Teile von diesem beurkundungspflichtig sind, denn in diesem Fall erstreckt sich das Formfordernis grundsätzlich auf den gesamten Unternehmenskaufvertrag.¹¹ Demzufolge ist eine Beurkundungspflicht für den gesamten Unternehmenskaufvertrag erforderlich, soweit auch nur ein Grundstück oder Grundstücksteil des Unternehmens mitveräußert wird, denn dann erfasst die Formvorschrift des § 311b BGB nicht nur die Grundstücksübertragung, sondern zugleich auch alle weiteren Vertragsbestandteile, wenn diese nach dem Willen der Vertragsparteien von der Wirksamkeit der Grundstücksveräußerung abhängig sein sollen und somit nicht

8 Beisel/Klumpp, S.86, Rn. 5; Hölters/Semler, S. 710, Rn. 6.

9 BGH, NJW 2002, 1043.

10 Hölters/Semler, S. 710, Rn. 6; Beisel/Klumpp, S. 86, Rn. 5 ff.

11 Beisel/Beisel, S. 28, Rn. 85.

voneinander getrennt werden können.¹² Bei Nichtbeachtung dieses gesetzlichen Formerfordernisses ist der Vertrag gemäß §§ 125, 139 BGB insgesamt nichtig.¹³ Eine Heilung kann jedoch durch die Auflösung und Eintragung in das Grundbuch erreicht werden (§ 311b I 2 BGB).

Weiterhin ist die notarielle Beurkundung für den Fall, dass der Verkäufer sich vertraglich verpflichtet, sein gesamtes Vermögen oder zumindest einen Bruchteil von diesem zu übertragen, zwingend erforderlich. Nach der Rechtsprechung¹⁴ kommt die Vorschrift des § 311b III BGB jedoch nicht zur Anwendung, soweit der Vertragsgegenstand lediglich das Sondervermögen einer Person betrifft. Daraus folgend bedarf ein Vertrag, mit dem sich ein Einzelhandelskaufmann verpflichtet, sein Unternehmen zu übertragen, welches zugleich sein gesamtes Vermögen darstellt, nicht der Protokollierung.

Letztendlich bedarf der Verkauf oder die Abtretung von Gesellschaftsanteilen gemäß § 15 GmbHG der notariellen Form. Dies hat zur Folge, dass alle mit dem Unternehmenskaufvertrag verbundenen Abreden der notariellen Form bedürfen. Die Nichtbeachtung dieses Formerfordernisses zieht daher grundsätzlich auch die Nichtigkeit der Nebenabreden nach sich.¹⁵ Jedoch ist auch hier wieder eine Heilung des Formmangels durch den Vollzug des Kaufvertrags gemäß § 15 IV 2 GmbHG möglich.¹⁶

C. Rolle der Arbeitnehmerschaft bei der Übertragung eines Unternehmens

Die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen (Share Deal) stellt einen rein gesellschaftlichen Vorgang dar, der sowohl die wirtschaftliche Identität des Unternehmensträgers (z. B. als GmbH oder AG) als auch das Unternehmen selbst unberührt lässt. Arbeitgeber ist und bleibt weiterhin das Unternehmen, so dass dieser Vorgang grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Arbeitsverhältnisse haben kann.¹⁷ Nichts anderes gilt, wenn im Rahmen eines Asset Deals das Unternehmen in seiner Gesamtheit auf einen Dritten übertragen wird, da insoweit lediglich ein Austausch des Unternehmers gegeben ist. Echte Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats bestehen daher nicht. Der Unternehmer ist allenfalls ver-

12 BGH, WM 1979, 458 (460); DNotZ 1975, 87 (89).

13 BGH, WM 1979, 458 (460); DNotZ 1975, 87 (89).

14 BGHZ 25, 4.

15 BAG, WM 1983, 565 (566).

16 Beisel/Beisel, S. 29, Rn. 87.

17 Staudinger/Annuß, § 613a, Rn. 69; Gamillscheg, Kollektives ArbR, Bd. I, S. 776.

pflichtet, den Wirtschaftsausschuss bzw. den Betriebsrat¹⁸ gemäß § 106 BetrVG zu unterrichten.¹⁹ Dennoch kommt es in der Praxis nicht selten vor, dass die Betriebsräte auch in diesen Fällen im Bewusstsein, dass das weitere Schicksal des Unternehmens und somit auch die Sicherheit ihrer Arbeitsplätze entscheidend von der Bonität, Seriosität und den weiteren Zielen der Gesellschafter bzw. des Unternehmens abhängt, versuchen – ob berechtigt oder unberechtigt kann hier offen bleiben – auf die Verkaufsverhandlungen und insbesondere den Inhalt des Kaufvertrags Einfluss zu nehmen.²⁰ So ist es z. B. denkbar, dass eine Person die gesamten Anteile einer GmbH erwirbt und bereits zum Zeitpunkt des Kaufs sicher weiß, dass eine Fortführung des Unternehmens ausscheidet. Der Anteilserwerb erfolgt z. B. lediglich aufgrund des Interesses am Betriebsgrundstück.²¹

Unabhängig davon kann ein Unternehmenskauf aus arbeitsrechtlicher Sicht Bedeutung erlangen, wenn anstatt des gesamten Unternehmens lediglich ein Teil, z. B. ein Betrieb oder ein Betriebsteil von diesem veräußert wird, da insoweit die Vorschrift des § 613a BGB zur Anwendung kommen kann und zudem, wenn damit zugleich eine Betriebsänderung einhergeht, die Beteiligungsrechte des Betriebsrats gemäß §§ 111 ff. BetrVG ausgelöst werden.²² Wie nahe eine Unternehmens- und Betriebsveräußerung beieinander liegen können, zeigt sich dann, wenn das Unternehmen nur über einen einzigen Betrieb verfügt, denn insoweit sind das Unternehmen und der Betrieb praktisch identisch, so dass die Betriebsveräußerung – zumindest unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten – eine Unternehmensveräußerung darstellt.²³

D. § 613a BGB

Ausgehend davon und aufgrund der hohen Bedeutung der Vorschrift des § 613a BGB für das hier zu untersuchende Thema werden dessen Anwendungsbereich und Rechtsfolgen im Folgenden – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – kurz dargestellt. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die Vorschrift des

18 Eine Verpflichtung zur Unterrichtung des Betriebsrats besteht gemäß § 109a BetrVG jedoch nur dann, wenn in dem Unternehmen kein Wirtschaftsausschuss existiert und zudem die Voraussetzungen des § 106 III Nr. 9a BetrVG erfüllt sind.

19 Siehe hierzu die Ausführungen zur Unterrichtung des Wirtschaftsausschusses bzw. des Betriebsrats, § 106 BetrVG auf Seite 33 ff.

20 WHSS/Willemsen, S. 12, Rn. 8

21 Siehe zu diesem Beispiel WHSS/Willemsen, S. 10, Rn. 5.

22 Siehe zu den Beteiligungsrechten des Betriebsrats im Rahmen einer Betriebsänderung die Ausführungen auf Seite 44 ff.

23 Fitting, BetrVG, § 1, Rn. 147; WHSS/Willemsen, S. 35, Rn. 52.

§ 613a BGB lediglich bei einem Unternehmenskauf in Form des Asset Deals zur Anwendung kommen kann.²⁴

I. Anwendungsvoraussetzungen des § 613a BGB

Voraussetzung für die Anwendung des § 613a BGB ist, dass ein Betrieb bzw. Betriebsteil durch Rechtsgeschäft auf einen neuen Inhaber übergeht.

1. Übergang eines Betriebs und Betriebsteils

In Anlehnung an den herkömmlichen Betriebsbegriff, wonach ein Betrieb eine organisatorische Einheit ist, innerhalb derer der Inhaber alleine oder in Gemeinschaft mit seinen Mitarbeitern mit Hilfe sachlicher und immaterieller Mittel einen bestimmten arbeitstechnischen Zweck verfolgt, der sich nicht lediglich in der Befriedigung des Eigenbedarfs erschöpft,²⁵ war nach der ursprünglichen Rechtsprechung des BAG²⁶ der Übergang eines Betriebs bereits zu bejahen, so weit der Erwerber durch die Übernahme der wesentlichen sachlichen und immateriellen Betriebsmittel in die Lage versetzt wurde, den bestimmten arbeitstechnischen Zweck des Betriebs nach dem Übertragungsgeschäft weiter zu verfolgen. Die Frage, welche Betriebsmittel hierbei als wesentlich anzusehen waren, hatte nach der jeweiligen Eigenart des Betriebs zu erfolgen.²⁷ Numehr richtet sich die Auslegung des BAG²⁸ jedoch nach den Vorgaben des EuGH²⁹, wonach für den Übergang eines Betriebs allein entscheidend ist, ob die Identität der betroffenen wirtschaftlichen Einheit,³⁰ welche als eine organisatorische Gesamtheit

24 Lambrich in: Festschr. f. Ehmann, S. 169 (181); Picot, Unternehmenskauf, S. 504, Rn. 5 f.; ders., ArbR beim Unternehmenskauf, S. 6, Rn. 6 f.; Hölters/Bauer/v. Steinau-Steinrück/Thees, S. 428, Rn. 60 ff.

25 Staudinger/Annuß, § 613a, Rn. 46; Michalski, ArbR, Rn. 176; ErfK/Preis, § 613a BGB, Rn. 5.

26 BAG, NZA 1988, 838 (839); NZA 1994, 612 (613.)

27 BAG, NZA 1994, 612 (613 f.).

28 Siehe hierzu z. B. BAG, NZA 1998, 253 (254); NZA 1998, 249 (250); NZA 1999, 420, (421); AP Nr. 190 zu § 613a BGB; NZA 2003, 93 (97); NZA 2004, 1383 (1385); NZA 2006, 1105 (1107); NZA 2006, 723 (725); NZA 2007, 1431 (1432); AP Nr. 354 zu § 613a BGB; NZA 2008, 1021 (1022 f.); AP Nr. 330 zu § 613a BGB; NZA 2009, 144 (146); NZA 2010, 499 (500).

29 EuGH, AP Nr. 32 zu EWG-RL Nr. 77/187; AP Nr. 14 zu EWG-RL 77/187; AP Nr. 34 zu EWG-RL 77/187.

30 Auch mit Art. 1 Nr. 1 lit. b der RL 2001/23/EG v. 12. 3. 2001 (Abl. EG v. 22. 3. 2001 Nr. L 82, S. 16), welche die vormaligen Richtlinien RL 77/187/EWG v. 14. 2. 1977 (Abl. EG Nr. L 61 v. 5. 3. 1977, S. 26) und RL 98/50/EG v. 29. 6. 1998 (Abl. EG Nr. L

von Personen und Sachen zur Ausübung einer auf Dauer angelegten wirtschaftlichen Tätigkeit mit eigener Zielsetzung verstanden wird, nach der Übertragung noch gewahrt wird. Ob die wirtschaftliche Einheit tatsächlich übergegangen ist, wird anhand einzelner Indizien im Rahmen einer Gesamtschau ermittelt.³¹

Hierbei sind insbesondere die Art des betreffenden Betriebs bzw. Unternehmens, der Übergang der materiellen Betriebsmittel, der Wert der immateriellen Aktiva im Zeitpunkt des Übergangs, eine etwaige Übernahme der Hauptbelegschaft, ein etwaiger Übergang der Kundschaft, der Grad der Ähnlichkeit zwischen der vor und nach dem Übergang verrichteten Tätigkeit und die Dauer einer möglichen Unterbrechung dieser Tätigkeit zu berücksichtigen, welche je nach der Eigenart des Betriebs unterschiedlich gewichtet werden können.³² So kann der Übergang der materiellen Betriebsmittel hinsichtlich eines Produktionsunternehmens ein wesentliches Indiz für den Übergang der identischen wirtschaftlichen Einheit sein. Anders liegt es bei einem Handels- bzw. Dienstleistungsunternehmen, da bei diesem in der Regel die immateriellen Betriebsmittel den Wert des Unternehmens bilden, so dass alleine der Übergang der materiellen Betriebsmittel noch nichts über den Übergang der wirtschaftlichen Einheit aussagen kann.³³

Ein Betriebsteil ist hingegen nach überwiegender Ansicht³⁴ eine organisatorische Untergliederung des Gesamtbetriebs, innerhalb derer der Arbeitgeber und die Arbeitnehmer mit Hilfe sachlicher und immaterieller Mittel bestimmte Teilzwecke verfolgen. Die Frage, ob nach dem Übergang die wirtschaftliche Einheit des Betriebsteils noch gewahrt wird, hat wieder anhand einer Überprüfung nach den von der Rechtsprechung des EuGH und des BAG entwickelten Kriterien zu erfolgen.³⁵

201 v. 17. 7. 1998, S. 88) ablöste, wurde klargestellt, dass ein Betriebsübergang bereits mit dem Übergang einer ihre Identität bewahrenden wirtschaftlichen Einheit erfolgt.

31 EuGH, AP Nr. 32 zu EWG-RL Nr. 77/187; AP Nr. 14 zu EWG-RL 77/187; AP Nr. 34 zu EWG-RL 77/187; BAG, NZA 1998, 253; NZA 1998, 249; NZA 1999, 420 (421); AP Nr. 190 zu § 613a BGB; NZA 2003, 93 (97); AP Nr. 274 zu § 613a BGB; NZA 2006, 1101; NZA 2007, 927 (928).

32 BAG, NZA 2004, 1383 (1385); EuGH, AP Nr. 14 zu EWG-RL 77/187.

33 Hauck, NZA 2004, 17 (18); Staudinger/Annuß, § 613a, Rn. 53; ErfK/Preis, § 613a BGB, Rn. 12 f; Dütz/Thüsing, ArbR, S. 256, Rn. 517.

34 Siehe hierzu z. B. BAG, NZA 2004, 1383 (1386); ErfK/Preis, § 613a BGB, Rn. 7; Hölters/Bauer/v. Steinau-Steinrück/Thees, S. 424 f., Rn. 52; Picot, ArbR beim Unternehmenskauf, S. 11, Rn. 19.

35 Staudinger/Annuß, § 613a, Rn. 56; Schaub, ArbR-Hdb., § 117, Rn. 10.

2. Wechsel des Inhabers durch Rechtsgeschäft

Weiterhin ist im Rahmen des § 613a BGB ein Wechsel des Betriebsinhabers erforderlich, das heißt, an die Stelle des bisherigen Betriebsinhabers muss eine andere Rechtspersönlichkeit treten. Dies können eine natürliche Person, eine Personengesellschaft sowie eine juristische Person des privaten und des öffentlichen Rechts sein.³⁶ Entgegen der früheren Rechtsprechung des BAG³⁷ ist ein Betriebsübergang jedoch nicht bereits dann zu bejahen, wenn der Erwerber die Möglichkeit erlangt, den Betrieb weiterzuführen. Entscheidend ist nun vielmehr, dass eine tatsächliche Fortführung des Betriebs bzw. Betriebsteils durch den Erwerber erfolgt, was grundsätzlich voraussetzt, dass es zu einer tatsächlichen Übernahme der Leitungsmacht kommt.³⁸

Der Inhaberwechsel muss zudem durch Rechtsgeschäft erfolgen, wobei die Vorschrift des § 613a I 1 BGB insoweit etwas unglücklich formuliert ist, da ein Betrieb bzw. ein Betriebsteil keinen Gegenstand darstellt, der kraft Rechtsgeschäfts übertragen werden kann.³⁹ Zudem setzt ein Betriebsübergang nicht einmal voraus, dass es zu einer Übertragung von Betriebsvermögen kommt.⁴⁰ Der rechtsgeschäftliche Übergang bezieht sich vielmehr auf eine Übertragung der betriebsindividualisierenden Struktur, so dass ausschlaggebend ist, ob der Erwerber die Herrschaft über die Betriebsstruktur durch Rechtsgeschäft erlangt.⁴¹ Als Rechtsgeschäft kommen neben der hier interessanten Konstellation der kaufrechtlichen Unternehmensübertragung auch die Übertragung durch Miete, Schenkung, Verpachtung und Nießbrauch in Betracht.⁴² Nicht erfasst wird hingegen der Erwerb kraft Gesetzes oder Hoheitsakt.⁴³ Unbeachtlich ist ferner, ob die Übertragung durch ein einheitliches Rechtsgeschäft erfolgt. Möglich ist daher auch, dass es erst durch den Abschluss mehrerer Verträge zum Übergang der wirtschaftlichen Einheit kommt.⁴⁴ Letztendlich ist für den Betriebsübergang die

36 Hölters/Bauer/v. Steinau-Steinrück/Thees, S. 425, Rn. 52; Beisel/Klumpp, S. 218, Rn. 8.

37 BAG, AP Nr. 67 zu § 613a BGB; AP Nr. 104 zu § 613a BGB.

38 BAG AP Nr. 190 zu § 613a BGB; AP Nr. 273 zu § 613a BGB.

39 Staudinger/Annuß, § 613a, Rn. 107; Lipinski, Sonderkündigungsschutz, S. 18.

40 Siehe hierzu die Ausführungen zum Übergang eines Betriebs und Betriebsteils auf Seite 16 ff.

41 Staudinger/Annuß, § 613a, Rn. 107.

42 Hauck, NZA 2004, 17 (19); Beisel/Klumpp, S. 220, Rn. 13 f.; Beseler/Beseler, S. 54; Gamillscheg, Kollektives ArbR, Bd. I, S. 775; RKGU/Gussen, § 613a, Rn. 61.

43 Schaub, ArbR-Hdb., § 117, Rn. 29 ff.; Hauck, NZA 2004, 17 (19).

44 Staudinger/Annuß, § 613a, Rn. 112; Schaub, ArbR-Hdb., § 117, Rn. 31.